

**07.11.03**

**AS - A - Fz - G**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/1893 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**  
– Drucksache 15/1831 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
    - 1a. § 96a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“
    - 1b. In § 100 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „mit Ausnahme von § 96a“ eingefügt.“

---

Fristablauf: 28.11.03  
Initiativgesetz des Bundestages

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.“

c) Nummer 4 § 272a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 2 Nr. 3 wird in dem neu anzufügenden Satz 4 das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.“

b) Nummer 3 § 218c Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes vor dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. In Artikel 4 wird in dem § 60 Abs. 4 neu anzufügenden Satz das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.
5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

**„Artikel 4a  
Änderung des Einkommensteuergesetzes  
(611-1)**

In § 3 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

**„Artikel 5a  
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte  
(8252-3)**

In § 50 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Satz 2 nach der Angabe „§ 255 Abs. 2“ die Angabe „und 3a“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.

7. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 6  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 1a und 1b tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (3) Artikel 4a tritt am 1. April 2004 in Kraft.“